

für die örtliche Kontrolle bleibt dem Verwaltungswege vorbehalten.

- (4) Den Aufwand auf die Anfertigung von Ortsbauplänen und die Feststellung von Baulinien samt Höhenlagen hat die Gemeinde zu tragen. Erfolgt die Bestimmung einer Baulinie auf den Antrag und im Interesse eines Bauenden, so können diesem die durch ihn veranlaßten Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### Sechster Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

#### Art. 125.

- (1) Unter ländlichen Orten sind solche Orte und Ortsteile verstanden, in denen der landwirtschaftliche Betrieb vorherrscht.
- (2) Ob ein Ort oder Ortsteil ländlich ist oder ob er diese Eigenschaft verloren hat, ist, soweit nicht die Ortsbauordnung darüber Bestimmung trifft, von dem Bezirksrat festzustellen. Ebenso stellt der Bezirksrat fest, ob in ländlichen Orten und Ortsteilen durch die herkömmliche oder durch Ortsbauordnung vorgeschriebene weiträumige Bauweise Gewähr für genügenden Licht- und Luftzutritt besteht. Gegen den Beschluß des Bezirksrats steht namentlich dem Gemeinderat die Beschwerde an das Ministerium des Innern nach Art. 115 Abs. 3 und 4 zu. Nähere Bestimmungen können durch Verordnung getroffen werden.

#### Art. 126.

Durch Verordnung können im Rahmen dieses Gesetzes Vorschriften über die Vornahme der Eröff-